ücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu §850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassur
haltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen. sowie zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, dem Gläubiger gleichstehen, / Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abdes notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, von zusammen monatlich Euro. Gepfändet sind demzufolge / Anteile des Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unthaltsansprüche von zusammen monatlich Euro verbleibende Mehreir kommen aus den bezeichneten / Anteilen. Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Bücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassur pfandfrei verbleibende Betrag. Sonstige Anordnungen: Sonstige Anordnungen: Outperballe zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassur pfandfrei verbleibende Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs-Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
dem Gläubiger gleichstehen, / Anteile des Nettoeinkommens, das nach Ab des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, von zusammen monatlich Euro. Gepfändet sind demzufolge / Anteile des Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unt haltsansprüche von zusammen monatlich Euro verbleibende Mehreir kommen aus den bezeichneten / Anteilen. Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter B ücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassur standfrei verbleibende Betrag. Sonstige Anordnungen: Der schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechung oder die Verdienstbescheinigung einschließlider entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat Der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unt haltsansprüche von zusammen monatlichEuro verbleibende Mehreir kommen aus den bezeichneten/Anteilen. Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Bücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassur offandfrei verbleibende Betrag. Sonstige Anordnungen: Ger Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechung oder die Verdienstbescheinigung einschließlider entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs-Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat Ger Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
ücksichtigung der Ünterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu §850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassur fandfrei verbleibende Betrag. Sonstige Anordnungen: Ges wird angeordnet, dass der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechung oder die Verdienstbescheinigung einschließli der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparur- kunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
□ Es wird angeordnet, dass □ der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechung oder die Verdienstbescheinigung einschließlider entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat □ der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
 der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechung oder die Verdienstbescheinigung einschließli der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
 der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechung oder die Verdienstbescheinigung einschließli der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
 der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechung oder die Verdienstbescheinigung einschließli der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
 der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechung oder die Verdienstbescheinigung einschließli der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
 der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechung oder die Verdienstbescheinigung einschließli der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
 der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechung oder die Verdienstbescheinigung einschließli der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
kunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
☐ ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutr
zum Schließfach zu nehmen hat
der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
 der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszug ben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

Vom Gericht auszufüllen

dung von Arbeitseinkommen anzuwenden; bei einem Pfändungsschutzkonto gilt § 850k Absatz 1 und 2 ZPO.